

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas D r o z d a
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Gustav Klimt, Bildnis eines alten Mannes im Profil (Graf Traun)**, um 1896, LM Inv.Nr. 4145, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2015 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 6. Juni 2016 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium, das sich bereits in seinen Beschlüssen vom 4. Oktober 2011 und vom 2. Juni 2014 mit Werken aus der Sammlung von Dr. Alfred Spitzer beschäftigte, liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Der Wiener Rechtsanwalt Dr. Alfred Spitzer (1861-1923) ist als bedeutender Kunstsammler dokumentiert. Seine Töchter Hanna Spitzer (1897-1981) und Edith Neumann wurden nach dem „Anschluss“ als Jüdinnen verfolgt. In ihren Vermögensanmeldungen gaben beide eine „*Bildersammlung*“ und nicht näher bezeichnete Kunstwerke mit einem Gesamtwert von RM 8.316,- an. Hanna Spitzer und Edith Neumann mussten aus Österreich flüchten und lebten ab dem Jahr 1948 in New York. Aus mehreren Literaturstellen ergibt sich, dass sie zumindest Teile der Kunstsammlung ihres Vaters vor einer NS-Entziehung retten und in die USA ausführen konnten.

In einem Schreiben des ebenfalls aus Österreich geflüchteten, dann in New Yorker tätigen Kunsthändlers Otto Kallir vom 16. September 1977 an Hanna Spitzer hielt dieser fest, dass „*your painting by Gustav Klimt, Portrait of Graf Traun, was sold at Ketterer, Munich, for the*

sum of DM 12.000,- [...].“ Weiters gibt Otto Kallir an, dass er diesen Betrag abzüglich seiner Unkosten per Scheck übersende.

Der Erwerber des Gemäldes war vermutlich Prof. Dr. Rudolf Leopold, der es im Jahr 1981 in Tokyo ausstellte.

Das Gremium hat erwogen:

Auch wenn sich nicht die genauen Umstände klären lassen, wie Hanna Spitzer und Edith Neumann das gegenständliche Gemälde vor dem Zugriff des NS-Regimes bewahren und in die USA ausführen konnten, so ist doch auf Grund des Schreibens von Otto Kallir vom 16. September 1977 als erwiesen anzunehmen, dass das aus der Sammlung von Dr. Alfred Spitzer stammende Gemälde bis zu diesem Zeitpunkt in der Verfügung von Hanna Spitzer (und eventuell Edith Neumann) stand.

Das Gremium sieht daher keinen Grund für eine Annahme, dass das Gemälde zwischen 1933/38 und 1945 Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären, sodass kein Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 6. Juni 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i. R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff